

Handwritten: 2498 002
Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2498 002

Gesetz: §§ 898, 1542 RVO

Rechtssatz: An der Rechtsprechung des RG betreffend das
Verhältnis des § 898 RVO zum § 1542 RVO
(RGZ 157, 342) ist festzuhalten.

Aktenzeichen: I ZR 157/51

Urt. des BGH v. 25. Juni 1952

OLG Hamm

30

I ZR 157/51

Verkündet am 25. Juni 1952
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m . N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma K. August F [REDACTED] in Kr [REDACTED] Kreis
S [REDACTED].

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED] B [REDACTED], vertreten durch den Präsidenten
der E [REDACTED] W [REDACTED]-El [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der Bundesgerichtshof, Erster Zivilsenat, auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Professor Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain,
Dr. Birnbach, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Benkard

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 20.
September 1951 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat der Beklagten durch den Vertrag vom 3. 8./18. 10. 1945 die Wiederherstellung der durch Bomben zerstörten Gleise des Verschiebebahnhofs Nr. [REDACTED] übertragen. In dem Vertrage sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und die Besonderen Vertragsbedingungen der Klägerin als massgebend in Bezug genommen. Im § 10 der Allgemeinen Bedingungen ist bestimmt: "Die Vertragsparteien haften gegenseitig für das Verschulden aller Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen, im gleichen Umfange wie für eigenes Verschulden (§§ 276 und 278 BGB)." Aus den Besonderen Vertragsbedingungen sind die Bestimmungen des § 4 hervorzuheben:

"Der Auftragnehmer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die nötig sind, um Personen- und Sachschäden zu verhüten.

Das Bertreten des Bahnkörpers der im Betriebe befindlichen Gleise ohne Begleitung oder Aufsicht von Bahnpolizeibeamten ist dem Auftragnehmer sowie seinen Angestellten und Arbeitern verboten.

Werden die Arbeiten ausgeführt, bei denen sich das Bertreten des Bahnkörpers nicht vermeiden lässt, so hat der Auftragnehmer dies so zeitig dem bauleitenden Beamten anzuzeigen, dass für die bahnpolizeiliche Aufsicht gesorgt werden kann."

§ 10 der Besonderen Bedingungen bestimmt:

"Der Auftragnehmer hat für alle Schäden einzustehen, die die von ihm bestellten Personen bei Gelegenheit der Ausführung der Arbeiten an ihrer Person oder ihren Sachen, insbesondere auf dem Wege zur Arbeitsstelle erleiden, es sei denn, dass den Auftraggeber ein Verschulden trifft."



Nachdem die Arbeiten der Beklagten an den Gleisen bereits mehrere Monate gedauert hatten, entschloss sich der Schachtmeister der Beklagten, Fritz R [REDACTED], einen Packwagen, der auf dem Gleise 123 stand, als Aufenthaltsraum für die Arbeiter einzurichten. Als er mit dem Rangieraufseher der Klägerin, K [REDACTED], von der Absicht sprach, diesen Wagen zu verlegen, und K [REDACTED] ihn darauf aufmerksam machte, dass der Wagen auf seiner einen Seite entgleist war, und deshalb nicht bewegt werden konnte, ordnete R [REDACTED] an, dass der Wagen von dem Vorarbeiter U [REDACTED] mit Hilfe der Arbeiter G [REDACTED] und H [REDACTED] aufgleist werden sollte. R [REDACTED] sagte den Arbeitern, dass sie die Winden zum Heben des Wagens neben den Gleisen aufstellen sollten, damit sie die Gleise nicht zu betreten brauchten und rückte dann mit seinen Arbeitern nach einem etwa 400 m entfernten anderen Gleise zu weiteren Arbeiten ab. Auf dem Gleise 123, auf dem der entgleiste Wagen stand, stand damals nördlich von diesem Wagen noch ein weiterer Wagen, hinter dem die Spur des Gleises verengt war und das Gleise durch darüber gelegte Quereisen gesperrt war. Südlich des entgleisten Wagens standen noch zwei andere beladene Wagen, an deren Nordende ein Sperrschild aufgestellt war. Während U [REDACTED] mit den anderen Arbeitern auf dem Gleise 123 an dem entgleisten Wagen arbeitete, wurden auf diesem Gleis südlich der beiden beladenen Wagen Rangierbewegungen ausgeführt. Bei diesen wurde ein Wagen auf das Gleis gestossen, den der Hemmschuhleger O [REDACTED] mit einem Hemmschuh auffing. Die Bremsung erwies sich als nicht stark genug, so dass der Rangierwagen gegen die südlich des entgleisten Wagens stehenden beladenen Wagen anstieß und diese ins Rollen brachte; sie rollten auf den entgleisten Wagen auf und stiessen diesen gegen den hinter ihm stehenden Wagen am Gleisende. In diesem Augenblick stand der Vorarbeiter U [REDACTED] mit dem Arbeiter G [REDACTED] auf dem Gleis. Während G [REDACTED] noch zur Seite springen konnte, geriet Uebach zwischen die Puffer der Wagen und wurde totgequetscht.

Die Beklagte war damals Mitglied der Berufsgenossenschaft Reichsunfallversicherung, Bezirksverwaltung W [REDACTED], in W [REDACTED]-El [REDACTED]. Diese hat an die Hinterbliebenen des Uebach 1009,99 RM gezahlt und zahlt ihnen eine monatliche Rente. Hiervon hat sie der Klägerin Mitteilung mit der Erklärung gemacht, dass sie Rückgriffe gegen die Klägerin nehmen werde. Die Hinterbliebenen haben bisher Ansprüche gegen die Klägerin nicht erhoben.

Die Klägerin verlangt mit der Klage die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, sie von allen Ansprüchen, die wegen des Unfalls des U [REDACTED] erhoben werden könnten, zu befreien, und zwar sowohl von Ansprüchen der Hinterbliebenen als auch von Ansprüchen der Berufsgenossenschaft. Die Beklagte meint, dass die Klägerin kein rechtliches Interesse an dieser Feststellung habe, hält den Klageanspruch aber auch für sachlich unbegründet. Sie meint, dass der Unfall auf die eigene Unvorsichtigkeit des U [REDACTED] zurückzuführen und von den Leuten der Beklagten verschuldet sei, während ihre eigenen Leute kein Verschulden trüfe. Sie wendet ausserdem Verjährung ein. Die Klägerin hält das Vorbringen der Beklagten für unbegründet.

Das Landgericht in Siegen hat das Feststellungsbegehren der Klägerin durch das Urteil vom 13. 7. 1950 in Höhe von 2/3 der in Betracht kommenden Ansprüche für begründet erklärt und die Klägerin im übrigen abgewiesen. Der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Hamm hat auf die Berufung der Beklagten und die Anschlussberufung der Klägerin dahin erkannt, dass die Feststellungsklage nur wegen der Hälfte der Ansprüche begründet sei. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, die die Abweisung der Klage verlangt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Interesse der Klägerin daran, dass ihr Recht, an der Beklagten Rückgriff zu nehmen, alsbald festgestellt werde, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Die Berufsgenossenschaft hat bereits angekündigt, dass sie wegen der Zahlungen, die sie an die Hinterbliebenen des U [REDACTED] geleistet hat und in Zukunft noch leisten muss, die Klägerin in Anspruch nehmen will. Die Klägerin hat aber schon aus Gründen ihres Haushalts ein Interesse daran, dass ihr Recht, an der Beklagten Rückgriff zu nehmen, alsbald festgestellt wird. Dies gilt sowohl für die Ansprüche, die vonseiten der Berufsgenossenschaft an die Klägerin gestellt werden, als auch für etwaige Ansprüche der Hinterbliebenen. Wenn diese bisher nicht geltend gemacht sind, so folgt daraus nicht, dass es auch in Zukunft niemals geschehen wird.

Der Wunsch der Beklagten, dass die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Frage des Verhältnisses des § 898 RVO zum § 1542 RVO nachgeprüft werden möge, gibt dem Senat keinen Anlass, von den diese Rechtsprechung beherrschenden Gedanken abzuweichen. Die Beklagte leugnet nicht, dass der vorliegende Fall dem in dem Urteil des Reichsgerichts vom 20. April 1938 (RGZ 157, 342) entschiedenen weitgehend entspricht. Neue Gedanken zu der in dieser Entscheidung vertretenen Auffassung hat die Revision nicht vorgebracht. Sie greift auf den vom Reichsgericht bereits abgelehnten Gedanken zurück, aus der Vorschrift des § 898 RVO könne gefolgert werden, dass der Beklagten Verpflichtungen aus dem § 618 BGB gegenüber dem Verunglückten, U [REDACTED], nicht obgelegen hätten. Die Beklagte will dies daraus folgen, dass die den Hinterbliebenen des Uebach wegen des Todes ihres Ernährers zustehenden Ansprüche ganz unabhängig davon seien, ob sie Verpflichtungen aus § 618 BGB verletzt habe oder nicht. Dies trifft allerdings zu. Die Beklagte übersieht aber,

dass die hinterbliebenen Ansprüche nicht nur gegen sie selber, sondern gegen alle Personen erheben können, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz ihres Schadens verpflichtet sind, den sie durch den Unfall erlitten haben. Solche Ansprüche sind im § 898 RVO nicht etwa verneint, sondern im Gegenteil ausdrücklich genannt. Für die Bemessung dieser Ansprüche kann es von wesentlicher Bedeutung sein, ob die Beklagte die ihr aus § 618 BGB obliegenden Pflichten gegenüber dem Verunglückten verletzt hat oder nicht.

Von einer Verjährung der Schadensersatzansprüche der Klägerin kann schon deshalb keine Rede sein, weil die Klägerin Schadensersatzansprüche wegen der der Beklagten zur Last fallenden positiven Vertragsverletzungen erhebt, für die die kurze Verjährungsfrist des § 852 BGB nicht gilt. Soweit die Beklagte aber behaupten will, dass die Ansprüche, die von Dritten gegen die Klägerin erhoben werden könnten, verjährt seien, kommt es auf ihre Behauptung schon deshalb nicht an, weil die Klägerin die Einrede der Verjährung bisher nicht erhoben hat und von der Beklagten nicht gezwungen werden kann, sie zu erheben.

Auch der Ansicht der Revision, dass die Beklagte im Rahmen des § 254 BGB für den Unfall nicht verantwortlich gemacht werden könne, kann nicht beigetreten werden. Die Revision ist der Meinung, dass die Beklagte Massnahmen zum Schutze der mit der Aufgleisung eines Wagens am Nordende des Gleises 123 beschäftigten Arbeiter deshalb nicht habe zu treffen brauchen, weil dieses Gleis durch die Aufstellung des Schildes Sh 2 ausser Betrieb gesetzt sei, und ein Betreten der Gleise im § 4 der Besonderen Vertragsbedingungen nur für die im Betrieb befindlichen Gleise verboten sei. Die Parteien streiten darüber, was unter

einem im Betrieb befindlichen Gleis im Sinne der Besonderen Vertragsbedingungen zu verstehen ist. Während die Beklagte den Standpunkt vertreten will, dass ein Gleis durch die Aufstellung eines Sperrschildes ausser Betrieb gesetzt werde, ist die Klägerin der Ansicht, dass die Aufstellung eines Sperrschildes nur für den inneren Betrieb der Bahn Bedeutung habe, und ein Gleis nur dadurch ausser Betrieb gesetzt werden könne, dass seine Benutzung durch entsprechende Stellung der Weichen oder sonstige Mittel unmöglich gemacht werde. Über diesen Streit hat der Senat zu entscheiden, weil die Auslegung der im ganzen Bundesgebiet in einer Vielzahl von Fällen anwendbaren Besonderen Vertragsbedingungen Sache des Bundesgerichtshofs ist. Der Streit kann nur zugunsten der Klägerin entschieden werden. Verboten wird das Betreten der im Betrieb befindlichen Gleise durch die Vertragsbedingungen der Klägerin, weil es gefährlich ist und Unfälle zur Folge haben kann. Die Möglichkeit solcher Unfälle wird aber durch ein blosses Benutzungsverbot, wie es die Aufstellung eines Sperrschildes bedeutet, nicht ausgeschlossen. Das Verbot kann übertreten werden und wird gelegentlich auch übertreten, wie der im Streit befindliche Vorfall beweist. Dann wird der durch das Benutzungsverbot bewirkte Schutz illusorisch. Deshalb können unter den nicht im Betrieb befindlichen Gleisen nur solche Gleise verstanden werden, deren Benutzung nach den getroffenen Massnahmen unmöglich war. Die Benutzung des Gleises 123 war nicht unmöglich, sondern nur verboten. Eine Ausserbetriebsetzung des Gleises lag also nicht vor.

Noch ein anderer Streit der Parteien über die Auslegung des § 10 der Besonderen Vertragsbedingungen ist zu Gunsten der Klägerin zu entscheiden. Die Beklagte will diese Bestimmung dahin verstehen, dass ihre Haftung für das

Die Beklagte hätte daher das Betreten des Gleises durch die zum Aufgleisen des Wagens bestimmten Arbeiter, wenn es sich als notwendig erwies, in der im § 4 der Besonderen Vertragsbedingungen vorgesehenen Art unter Schutz stellen müssen. Sie musste also die Ausführung dieser Arbeiten dem bauleitenden Beamten anzeigen, damit dieser die geeigneten Massnahmen treffen konnte. Die bloss Warnung der Arbeiter durch den Schachtmeister R., deren Wert in keiner Weise bestritten werden soll, genügte nicht. Dass die Anzeige bei dem bauleitenden Beamten nicht erfolgt ist, hat das Berufungsgericht mit einer rechtsirrtumsfreien Begründung festgestellt. Der Rangieraufseher K. war ein Beamter, den die Beaufsichtigung von zwei oder drei Hemmschuhlegern oblag, der mit Bauarbeiten aber nichts zu tun hatte. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob die Mitteilungen, die R. dem K. über den Beginn der Arbeiten gemacht hat, ausreichend deutlich waren oder Missverständnisse zuließen.

Nicht näher erörtert hat das Berufungsgericht die Frage, ob die Arbeiter U [REDACTED], G [REDACTED] und H [REDACTED] von ihrem Standort aus haben beobachten können, dass rangiert wurde. Es kommt hierauf aber auch nicht entscheidend an. Da R [REDACTED]

hof den Arbeitern das Betreten des Gleises ausdrücklich verboten hatte, hätten sie die Gleise auch dann nicht betreten dürfen, wenn sie nicht gesehen hätten, dass rangiert wurde.

Da es bei der nach § 254 BGB vorzunehmenden Abwägung in erster Linie darauf ankommt, in welchem Umfang der Schaden von den Parteien verursacht ist, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Verunglückte das Gleis verbotswidrig betreten hat. Durch dieses Verhalten ist der Unfall überhaupt erst möglich geworden. Andererseits haben auch die Arbeiter der Klägerin zur Entstehung des Schadens beigetragen. In dieser Hinsicht kommt in erster Linie das vom Berufungsgericht ausreichend gewürdigte Verhalten des Hemmschuhlegers O. in Betracht. Wenn dieser sich einwandfrei verhalten hätte, wäre der Unfall vermieden worden. Die Abwägung der beiderseitigen Verursachung und des Verschuldens beider Teile ist, wie das Reichsgericht in RGZ 157, 286 ausgesprochen hat, im wesentlichen Aufgabe tatrichterlicher Würdigung. Ein rechtlicher Irrtum kann darin, dass das Berufungsgericht das Maß der beiderseitigen Verursachung und des Verschuldens gleich bewertet hat, nicht gefunden werden. Es kommt hierauf aber entscheidend nicht an, da die Klägerin ein Rechtsmittel dagegen, dass die Verursachung und Schuld gleich bewertet worden ist, nicht eingelegt hat und eine der Beklagten günstigere Entscheidung nach Lage der Sache nicht in Betracht kommen konnte.

Hiernach musste die Revision mit der Kostenfolge des

30

- 10 -

§ 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Lindenmaier

Heidenhain

Birnbach

Krüger-Mieland

Benkard